

## **Satzung des Vereins**

**§ 1** Der Verein **Wald und Wiese** (e.V.) mit Sitz in Wangelkow , Nr. 8 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Anklam einzutragen.

**Zweck des Vereins** ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt und Landschaftsschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- generationsübergreifende, naturorientierte Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ( wie z.B. Kinderwildniscamps und Visionssuchen)
- Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Workshops u.a.) zu folgenden Schwerpunkten:
  - Verbindung von Kunst und Kultur mit der Natur,
  - Gesundheit und Heilung,
  - Umwelt- und Naturschutz
- Maßnahmen zur Förderung ökologisch - regionaler Kreisläufe

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Michael Succow Stiftung zum Schutz der Natur,  
Ellernholzstr. 1/3, 17489 Greifswald

die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18

- Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
  3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
  4. Die Mitgliedschaft endet
    - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
    - b) durch eine schriftlich eingegangene Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; diese muss zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein
    - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat.
  6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich, schriftlich oder durch Email zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder als Email zuzusenden. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder durch Email Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
  7. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7**

### **ReferentInnen**

Vorstandsmitglieder, aber auch entsprechend ausgebildete Mitglieder können vom Verein veranstaltete Seminare leiten. Ihr Honorar entspricht in diesem Fall dem Honorar anderer ReferentInnen / DienstleisterInnen, die für den Verein tätig werden.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereinsvorstandes zur Leitung der Vereinsgeschäfte bleibt davon unberührt.

## **§ 8**

### **Beiträge**

1. Der Verein kann Beiträge erheben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
  - Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstands
  - Abwahl des Vorstandes
  - Wahl eines/r KassenprüferIn
  - Wahl eines/r VersammlungsleiterIn
  - Wahl eines/r ProtokollführerIn
  - Genehmigung über die Geschäftsordnung für Vorstand und Mitgliederversammlung,
  - Die Finanz- und die Beitragsordnung sowie
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über Beschwerden bei Aufnahmeablehnung und bei Ausschluss
3. Die KassenprüferIn darf nicht dem Vorstand angehören. Er/sie hat die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und darüber zu berichten.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Zustellung erfolgt gegebenenfalls per Email, wenn dem Verein die Emailadresse bekannt gegeben wurde.
  5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist beschlussfähig wenn mindesten 5% der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum nicht erreicht, wird unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung ordentlich einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht der Mitglieder an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.
  7. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der ProtokollführerIn und der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll sollte den Mitgliedern auf geeignete Weise z.B. per Email innerhalb einer Woche zugänglich gemacht werden.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Für die laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die insoweit den Verein vertritt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in den Vorstandssitzungen protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch per Email gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
8. Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder unmittelbar unterrichtet werden.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Für den Vorstand gilt bei leichter Fahrlässigkeit Haftungsausschluss.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- 2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte KassenprüferIn.